

Einführung von Automatischen Externen Defibrillatoren (AED) im Landkreis Rotenburg (Wümme)

1. Zweck der Förderung

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) fördert zur Ergänzung des bestehenden Rettungsdienstes die Aufstellung von Automatischen Externen Defibrillatoren (nachfolgend AED) an allgemein zugänglichen Stellen im Kreisgebiet. Es soll eine möglichst flächendeckende Versorgung des Kreisgebiets mit AED erreicht werden.

2. Förderfähige Ausgaben

Im Sinne einer einheitlichen Ausstattung im Kreisgebiet und auf Empfehlung des Vereins zur Förderung der Notfallversorgung Sittensen – Zeven- Tarmstedt e.V. fördert der Landkreis ausschließlich die Anschaffung von Geräten des Typs „PRIMEDIC HeartSave PAD“.

Für den Innenbereich in Kombination mit einem Rucksack mit Patientendecke, Erste Hilfe AED Kit, Kfz-Verbandkasten sowie einem Karton Einmalhandschuhe (Modell Rotenburg). Für den Außenbereich mit beheiz- und belüftbarem Wandkasten inklusive kleiner Tasche, Defi-Zubehör, einem kleinen Verbandset und 8 Einmalhandschuhen (Modell Rotenburg II).

Beide Kombinationen können von den nach dieser Förderrichtlinie Antragsberechtigten zu den zwischen dem Landkreis und der Firma MTL – Medizintechnik Jan Lehmkau e. K., Am Geestrand 21, 21640 Horneburg, vereinbarten Konditionen beschafft werden.

Auch die Beschaffung eines Schrankes oder einer Box zur Unterbringung des Rucksacks mit AED kann gefördert werden.

3. Umfang und Höhe der Zuwendung; Bewilligungsvoraussetzungen

3.1

Die Beschaffung eines Geräts (Modell Rotenburg oder Modell Rotenburg II) wird mit bis zu 30 % des Kaufpreises laut der in Nr. 2 genannten Vereinbarung gefördert.

Die Beschaffung eines Schrankes oder einer Box zur Unterbringung des Rucksacks mit AED kann ebenfalls mit bis zu 30 % des Kaufpreises, höchstens jedoch 300 €, gefördert werden.

3.2

Die Gewährung einer Zuwendung setzt eine finanzielle Eigenbeteiligung des Antragstellers in Höhe von mindestens 30 % des Kaufpreises voraus.

3.3

3.3.1

Neben der Förderung zur Beschaffung eines AED, ausschließlich für die in Nr. 2 genannten Modelle, können auch die laufenden Kosten für die Dauer von 10 Jahren gefördert werden. Hierzu sind jeweils im 3., 6. und 10. Jahr nach Zugang des Bewilligungsbescheides die bis dato für die laufenden Kosten aufgelaufenen Rechnungen unaufgefordert beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Amt 38, einzureichen. Der Anspruch auf Erstattung verfällt nach Ablauf des jeweiligen Jahres.

3.3.2

Die Förderung der laufenden Kosten gilt auch für bereits gemäß Nr. 2 beschaffte Geräte. Jedoch nicht rückwirkend, sondern erst ab Inkrafttreten dieser Handreichung analog der Fristen unter 3.3.1.

3.4

Der Antragsteller hat ferner nachzuweisen, dass in angemessener Zahl geschulte Personen zur Bedienung des AED zur Verfügung stehen.

3.5 Die Auszahlung der Zuwendung kann erst nach Vorlage der Rechnung erfolgen.

3.6 Der Antragsteller weist in geeigneter Weise auf die Förderung durch den Landkreis hin. Dies geschieht durch die sichtbare Anbringung des mit dem Bewilligungsbescheid übersandten entsprechenden Aufklebers auf die Außenseite des Rucksacks (Modell Rotenburg) oder des Wandkastens (Modell Rotenburg II).

4. Antragsverfahren

4.1. Antragsberechtigt nach dieser Handreichung sind:

- kreisangehörige Verwaltungseinheiten,
- staatliche Behörden,
- Verbände, Vereine und kirchliche Träger sowie
- private Unternehmen

die ihren Sitz im Landkreis Rotenburg (Wümme) haben.

4.2

Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung nach dieser Handreichung ist schriftlich beim **Landkreis Rotenburg (Wümme), Amt 38, Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme)** oder per E-Mail an rettungsdienst@lk-row.de, zu stellen.

4.3

Mit dem Antrag hat der Antragsteller zu benennen:

- den Ort, an dem der AED aufgestellt werden soll,
- die zeitliche Verfügbarkeit des Geräts und
- die für das Gerät verantwortliche Person mit Telefonnummer.

Der Antragsteller hat außerdem anzugeben, in welchem Umfang geschultes Personal zur Verfügung steht.

5. Rückzahlung

Sollten vor Ablauf von drei Jahren nach Ausstellung des Förderbescheides Umstände eintreten, die dazu führen, dass das geförderte Gerät nicht mehr überwiegend der Allgemeinheit zugänglich ist, so ist die Fördersumme anteilig, jeweils 1/3 pro abgelaufenem Jahr, zurückzuzahlen. Die Zuschussempfängerin/der Zuschussempfänger hat dazu den Landkreis Rotenburg (Wümme), Amt 38, unverzüglich und unaufgefordert über diesen Tatbestand zu informieren.

6. Inkrafttreten

Diese Handreichung tritt zum 01.07.2021 in Kraft und ersetzt die Handreichung vom 22.06.2011.